

Stellungnahme des Bauherren-Schutzbund e.V.

zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation und Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Der Verein vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren, Immobilienerwerber und Wohneigentümer, verbreitet Verbraucherinformationen und bietet bundesweit unabhängige Verbraucherberatung im Bau- und Immobilienbereich an. Der BSB ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes eingetragen und somit befugt, bei verbraucherfeindlichen Vertragsklauseln das Recht auf Abmahnung und Unterlassungsklage auszuüben.

Der BSB begrüßt die Initiative des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), ein weiteres Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu schaffen. Auch wenn im Bereich des Baurechts bzw. Bauvertragsrechts denkbare Fallkonstellationen, bei denen ein solches Instrument sinnvoll zu Einsatz kommen könnte, derzeit eher die Ausnahme bilden, unterstützt der BSB diese gesetzgeberische Initiative. Bis dato ist die Verbraucherin bzw. der Verbraucher gezwungen, individuell auf Schadensersatz zu klagen, wenn sie oder er durch Rechtsverstoß eines Unternehmens geschädigt worden ist. Da der Aufwand und das Kostenrisiko in vielen Fällen aufgrund des häufig geringen Streitwertes in einem kaum vertretbaren Verhältnis stehen, verzichten viele Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Durchsetzung ihrer Rechte. Vor diesem Hintergrund erscheint der Ansatz, zentrale Rechtsfragen für gleichartig geschädigte Verbraucher in einem einzigen Verfahren klären zu lassen, folgerichtig. Die Musterfeststellungsklage kann diese Funktion erfüllen. Sie schafft den betroffenen Verbrauchergruppen Klarheit und Rechtssicherheit und kann verhindern, dass Forderungen der geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher verjähren.

Klagebefugnis

Ein Kernstück des vorliegenden Diskussionsentwurfes des BMJV ist die in § 607 geregelte Klagebefugnis. Nach Ansicht des BSB ist es sachgerecht, dass die Klagebefugnis den sogenannten qualifizierten Einrichtungen vorbehalten bleibt, die in der Liste nach § 4 des UKlaG oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind. Diese Regelung trägt dafür Sorge, dass es nicht zu Klageverfahren aufgrund ausschließlich wirtschaftlicher Motive kommt. Die vorgeschlagene Begren-

zung des Kreises der Klagebefugten ist ein geeignetes Mittel, einen Missbrauch des Instrumentes zu verhindern. Profitorientierte Sammelklageverfahren nach US-amerikanischen Vorbild sind so nicht zu erwarten.

Streitwertminderung

Das Musterfeststellungsverfahren kann seine Wirkung aber nur dann entfalten, wenn die klagebefugten Einrichtungen auch in der Lage sind, die zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Klagerisiken zu tragen und qualifizierte rechtsanwaltliche Unterstützung zur Durchführung der Verfahren und Betreuung der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu finanzieren. Ob die Regelung der Streitwertminderung in § 615 dafür das geeignete Instrument ist, darf bezweifelt werden. Nach Einschätzung des BSB ist die Finanzierbarkeit von Musterfeststellungsklagen für die klagebefugten Verbände und Institutionen ein zentrales Element, das über den Erfolg oder das Scheitern des Instruments in der Praxis mitentscheidet wird.

Bindewirkung

Weitere wichtige Regelung in dem Diskussionspapier ist der § 614 – Bindewirkung des Musterfeststellungsurteils. Die Musterfeststellungsklage kann nur dann ein erfolgreiches Instrument des kollektiven Rechtsschutzes werden, wenn sich der Verbraucher und das beklagte Unternehmen auf die Bindewirkung des Musterfeststellungsurteils berufen kann. Entfaltet es keine Präzedenzwirkung, werden Verbraucher weiterhin den aufwendigen, langwierigen und kostspieligen individuellen Klageweg beschreiten müssen.

Betroffenenanzahl

Darüber hinaus wirft der Diskussionsentwurf des BMJV die Frage auf, wie viele Verbraucher von den Feststellungszielen des Verfahrens tangiert sein müssen. Nach Ansicht des BSB ist hier eine niedrige Anzahl anzusetzen. Die Erfahrungen von Verbraucherverbänden etwa bei Kapitalanleger-Musterverfahren zeigen, dass trotz einer hohen Anzahl Geschädigter oft nur wenige Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich willens und in der Lage sind, Rechtsstreite zu führen. Die Festlegung der Betroffenenanzahl für ein Musterfeststellungsverfahren wird maßgeblich Rückwirkung auf die spätere Anwendbarkeit in der Praxis haben. Aus Verbraucherschutzperspektive ist deshalb eine niedrige Anzahl vorzusehen.

Zusammenfassend spricht sich der BSB dafür aus, die Lücke im kollektiven Rechtsschutz zur Bewältigung von Massenverfahren zu schließen. Hierfür erscheint das Instrument der Musterfeststellungsklage im Grundsatz als geeignet, auch wenn Details im Diskussionsentwurf des BMJV für eine spätere erfolgreiche Anwendung noch überarbeitet werden sollten.

Berlin, 28.09.2017

Bauherren-Schutzbund e.V.